jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/3/27 2003/13/0089

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.03.2008

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KommStG 1993 §3;

Rechtssatz

Eine hoheitliche Tätigkeit ist keine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des§ 3 KommStG 1993 (vgl. das hg. Erkenntnis vom 13. Oktober 1999, Zl. 99/13/0010, VwSlg 7450 F/1999).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2003130089.X02

Im RIS seit

29.04.2008

Zuletzt aktualisiert am

21.07.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at